

Satzung

der



in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 31. Oktober/1. November 2003

Die Mitglieder

- a) Rechtsanwälte Hoffmann • Klein • Partner GbR,
Friedrichstrasse 57, D-65185 Wiesbaden,
bestehend aus:
Peter Hoffmann, Wohnort: Taunusstein
Wolfram Klein, Wohnort: Chemnitz
Oliver Peschkes, Wohnort: Taunusstein
Gerhard Klein, Wohnort: Wiesbaden,
- b) Rechtsanwältin Gisela Puschmann
Holbeinstraße 62, D-60596 Frankfurt
Wohnort: Oberursel,
- c) Sozietät Sprünken GbR,
Bäuminghausstraße 11, D-45326 Essen,
bestehend aus:
Dirk M. Sprünken, Wohnort: Essen,
Fulya Kahramanlar-Sprünken, Wohnort: Essen,
- d) Rechtsanwalt Dr. João Pedro Kramer,
Rua António Patrício 253, P-4150 Porto,
Wohnort: Porto/Portugal
- e) Rechtsanwalt Dr. Rodolfo Errore,
Via Liberta, 39, I-90145 Palermo,
Wohnort: Palermo/Italien,
- f) Rechtsanwalt Dr. Johann Angermann,
Wollzeile 25, A-1010 Wien/Österreich
Wohnort: 2385 Breitenfurt b. Wien,

gründen hiermit unter der Bezeichnung

**EuroLawyers EWIV
European Lawyers Association**

eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), für die die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

- (1) Der Name der Vereinigung lautet EuroLawyers EWIV.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist in Wiesbaden.
- (3) Die EWIV wird errichtet zum Zwecke der Erleichterung und Entwicklung der Tätigkeit ihrer Mitglieder sowie zur Verbesserung und Steigerung der Ergebnisse dieser Tätigkeit insbesondere durch Koordinierung des Leistungsangebotes der einzelnen Mitglieder in den Bereichen der Rechtsberatungs- mit Vertretungstätigkeit, Steuerberatungs- und des Sachverständigenwesens sowie der Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen beruflicher Fortbildung, Beschaffung und Weitergabe von Informationen, Darstellung der Tätigkeitsfelder der Mitglieder und Ausarbeitung von Organisationshilfen.
- (4) Die Vereinigung wird ausschließlich im Interesse ihrer Mitglieder tätig.
- (5) Die Vereinigung ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Gegenstand der Vereinigung üblicherweise mit sich bringt.
- (6) Die Vereinigung kann sich zur Verfolgung ihrer Zwecke mit anderen Unternehmen zusammenschließen.

§ 2 Dauer

Die EWIV wird auf unbegrenzte Dauer errichtet. Sie beginnt am 01.01.1996.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gewinn, Verlust

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied der EuroLawyers EWIV ist die natürliche Person, soweit sie ihren Beruf alleine außerhalb eines Zusammenschlusses ausübt.
 Im Übrigen ist Mitglied der gesellschaftliche Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen, unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses, etwa in einer Sozietät, Partnerschaft, GmbH, etc.
- (2) Mitglied kann sein, wer zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist. Weiterhin derjenige, der in einem Mitgliedsland der EU nach den dortigen länderspezifischen Vorschriften zu einem vergleichbarem Berufsstand zugelassen ist. Mitglied kann auch sein, wer einer der in § 1 (3) dieser Satzung bezeichneten Berufsgruppe angehört.
- (3) Mitglieder können diejenigen Zusammenschlüsse i. S. des Absatzes 1, Satz 2 sein, die den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. (1) a) der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 entsprechen.
 Dies gilt auch dann, wenn zu diesen Zusammenschlüssen auch Angehörige der steuerberatenden Berufe und/oder Notare und Sachverständige gehören.
- (4) Personen oder Personenvereinigungen, die nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union zugelassen sind, im Übrigen aber die Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) in ihrem Heimatstaat erfüllen, können assoziierte Partner

sein. Diese sind nicht Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Einzelheiten werden in einem schuldrechtlichen Assoziierungsvertrag geregelt.

- (5) Mitglieder im Sinne der Absätze (2) und (3) und assoziierte Partner im Sinne des Absatzes (4) werden in der Satzung, einheitlich als Mitglieder bezeichnet.
- (6) Andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, können assoziierte Partner werden. Die Vereinigung kann darüber hinaus Kooperationspartnerschaften eingehen. In beiden Fällen schließt die Vereinigung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung schuldrechtliche Verträge ab.
- (7) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag an die Geschäftsführung und bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sie erfolgt mit sofortiger Wirkung. Assoziierte Mitglieder gem. § 4 (4) der Satzung werden ohne erneute Zustimmung der Mitglieder zu Mitgliedern gem. § 4 (2) und (3) der Satzung, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.
- (8) Neu aufgenommene Mitglieder sind von der Haftung für die der vor ihrem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit.

§ 5 Gewinne und Verluste

- (1) Die Gewinn- und Verlustanteile werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitglieder verteilt:

Der Gewinn- und Verlust eines Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder im Verhältnis der von diesen für dieses Geschäftsjahr geleisteten Beiträge verteilt.

- (2) Die Mitglieder sind entsprechend diesem Schlüssel zum Ausgleich der anteilig auf sie entfallenden nicht durch Beiträge gedeckten Fehlbeträge der Vereinigung verpflichtet. Hierzu kann die Versammlung der Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Ausgleichszahlung der Mitglieder beschließen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Gewinnverwendung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die EWIV finanziert ihre satzungsgemäße Tätigkeit mit den Beiträgen der Mitglieder.
- (2) Bei der Aufnahme wird ein Aufnahmebeitrag fällig. Mit diesem Betrag werden die Kosten, die für die Aufnahme neuer Mitglieder entstehen (Eintragung im Handelsregister und Kosten der Änderung der Homepage).
- (3) Der Jahresbeitrag wird für verschiedene Kategorien in einer Beitragsordnung festgelegt, nämlich
 - a) für Mitglieder mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (A),
 - b) für Mitglieder mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber innerhalb der Europäischen Union (B),
 - c) für assoziierte Mitglieder mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (C),
 - d) Mitglieder mit Sitz in Deutschland zahlen zusätzlich zu dem in § 6 (3) a) genannten Beitrag für jeden weiteren Berufsträger, der am 01.10. des Vorjahres auf dem Briefkopf aufgeführt war, einen Zusatzbeitrag (D).

III. Organe, Geschäftsführung, Vertretung

§ 7 Organe

Organe der Vereinigung sind: die Geschäftsführung, die Versammlung der Mitglieder und der Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Vereinigung hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer sowie der Abschluss und die Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Mitgliederversammlung zu folgen. Das gleiche gilt für eine von der Mitgliederversammlung aufgestellte Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (4) Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnet wurden, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung abgeschlossen werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Mitgliederbeschluss für
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der EWIV hinausgehen,
 - alle Geschäfte, welche die Mitglieder durch Mitgliederbeschluss oder
 - Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklären.
- (5) Die Beschlussfassung über die Entscheidungen nach Ziff.(2) bis (4) erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vertretung

Die Vereinigung hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Vereinigung jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

IV. Mitgliederversammlungen, Beschlüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform. In der Einberufung sind Ort, Zeit und Gegenstand der Tagesordnung zu nennen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Es gilt der Tag der Absendung.

- (4) Die Versammlung der Mitglieder wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, leitet dessen Vorsitzender die Versammlung.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Zeit, Ort und Teilnehmer der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift zuzuleiten.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Sind sämtliche Mitglieder der Vereinigung in der Versammlung anwesend oder vertreten, so können sie unter Verzicht auf Frist- und Formerfordernisse Beschlüsse auch dann fassen, wenn die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht eingehalten sind und alle Mitglieder diesem Vorgehen zustimmen.
- (4) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse durch in Textform zu erfolgende Abstimmungen gefasst werden, wenn dieser Beschlussvorschlag allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 2 Wochen in Textform widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse nach Abs.4 ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift hat die Form der Beschlussfassung, das Beschlußergebnis und die Stimmabgaben zu bezeichnen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (7) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder:
 - a) Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung,
 - b) Änderungen der Stimmenzahl eines jeden Mitgliedes,
 - c) Änderungen der Bedingungen für die Beschlussfassung,
 - d) eine Verlängerung der Dauer der Vereinigung über den im Gründungsvertrag festgelegten Zeitpunkt hinaus,
 - e) Änderungen des Beitrags jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder zur Finanzierung der Vereinigung,
 - f) Änderungen jeder anderen Verpflichtung eines Mitglieds, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt,
 - g) jede nicht in diesem Absatz bezeichnete Änderung des Gründungsvertrags, es sei denn, dass dieser etwas anderes bestimmt.

§ 12 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse können innerhalb einer Frist von 6 Wochen angefochten werden.

§ 13 Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, auf den Versammlungen an den Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Handelt es sich bei dem Mitglied der EWIV um eine Gesellschaft nach § 4 Abs. 1, Satz 2, so wird vermutet, dass ein in

der Mitgliederversammlung der EWIV anwesender Mitglieder dieser Gesellschaft zur Stimmabgabe für diese berechtigt ist, ohne dass eine besondere Legitimationsprüfung erfolgen muss. Dies gilt nicht, soweit der EWIV vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich und unter ordnungsgemäßer Legitimation mitgeteilt wurde, dass die betreffende Person nicht zur Stimmabgabe berechtigt sei.

- (4) Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied, das eine schriftliche Vollmacht vorlegt, vertreten werden.

V. Aufsichtsrat

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen einen Aufsichtsrat einrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens drei, höchstens neun Mitglieder.
- (3) Die Regelung des § 52 Abs. 1 GmbHG gilt entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen wird.

VI. Jahresabschluss

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Jahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.
- (3) Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Der Jahresabschluss ist mindestens in deutscher Sprache aufzustellen.

VII. Beendigung und Übertragung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Abschluss des Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt gegenüber dem Geschäftsführer der Vereinigung.
- (3) Nach Ausscheiden des Mitglieds besteht die Vereinigung unter den übrigen Mitgliedern fort.
- (4) Die Kündigung ist nicht an die Zustimmung der übrigen Mitglieder gebunden.

§ 17 Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der EWIV aus, wenn
 - es verstirbt,
 - seine Gesellschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass seine Gesellschaft nach Kündigung unter den verbleibenden Sozien ansonsten unverändert fortgeführt wird oder von den Sozien eine Bestimmung getroffen wird, wer von ihnen die Mitgliedsrechte in Zukunft ausübt.
 - seine Gesellschaft einen Liquidationsbeschluss gefasst hat,
 - über sein Vermögen das Insolvenz- oder Insolvenzplanverfahren eröffnet wird.
- (2) Scheidet ein Sozium aus der Gesellschaft eines EWIV-Mitgliedes aus und wird diese unter den Verbleibenden im Sinne der Regelung in Abs. (1) ansonsten unverändert fortgeführt, so wird der ausscheidende Sozium nicht Mitglied der EWIV.

§ 18 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen groben Pflichtverstosses, wegen schwerer Störung der Arbeit der Vereinigung, oder wenn diese Störungen zu besorgen sind, durch einen mit einer 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss der übrigen Mitglieder aus der EWIV ausgeschlossen werden, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.
- (2) Insbesondere kann ein Ausschluss nach Abs. (1) erfolgen
 - wenn eine öffentliche Anklage gegen ein Mitglied oder einen Gesellschafter des Mitglieds wegen eines Eides-, Aussage-, Eigentums- oder Vermögensdeliktes oder eines Verbrechens erhoben wird
 - bei Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss, der im Wettbewerb mit der EWIV steht oder zumindest eine begründete Besorgnis hierzu besteht,
 - wenn das Mitglied nicht mehr in der den in § 4 der Satzung festgelegten Voraussetzungen entspricht,
 - wenn sich das Mitglied nach Mahnung und Fristsetzung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der EWIV mehr als drei Monate im Rückstand befindet.

§ 19 Abtretung

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaftsrechte an der EWIV ohne vorherige Zustimmung aller Mitglieder weder ganz noch teilweise an ein anderes Mitglied der EWIV oder an einen Dritten abtreten.

§ 20 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, auf sein Verlangen hin von den Geschäftsführern Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten und nach rechtzeitiger Ankündigung in die Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 21 Abfindung

- (1) Das ausscheidende Mitglied hat den auf ihn entfallenden Bilanzverlust auszugleichen. Ein auf ihn entfallender Bilanzgewinn ist auszuzahlen. Etwaige Forderungen der Vereinigung gegen das Mitglied sind mit dem Guthaben zu verrechnen.
- (2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Wertbemessung erfolgt nach Buchwerten. Ein Geschäftswert bleibt außer Ansatz. Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so bemisst sich die Zahlung nach dem Jahresabschluss des Vorjahres.

VIII. Beendigung, Auflösung

§ 22 Auflösung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (3) Eine Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und frühestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres nach Abschluss des Gründungsvertrages zulässig.

IX. Schlußbestimmungen

§ 23 Teilunwirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An der Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Im Fall von Lücken gilt die Regelung als vereinbart, die derjenigen am nächsten kommt, die die Mitglieder vereinbart hätten, wenn sie die Lücke erkannt hätten.

§ 24 Anwendbares Recht

Es gilt die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) in ihrer jeweils letzten Fassung.

§ 25 Gründungsaufwand

Die EWIV trägt mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung.

§ 26 Textform

Alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Mitgliedern oder zwischen der Vereinigung und den Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, so weit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Textform.